

SCHILLERSCHULE BÜRSTADT

Grundschule des Kreises Bergstraße



68642 Bürstadt

Boxheimerhofstr. 15

☎: 0 62 06 / 90 90 70

☎: 0 62 06 / 90 90 729

E-Mail:

schillerschule-buerstadt@kreis-bergstrasse.de

Wahlausschreiben für die Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz

Nach § 131 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 2017 sowie der Konferenzordnung in der Fassung vom 17. Oktober 2011 sind an der Schillerschule Bürstadt die Mitglieder der Schulkonferenz für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

1. Zusammensetzung der Schulkonferenz

Die Schulkonferenz der Schillerschule Bürstadt besteht aus 11 Mitgliedern. Den Vertreterinnen der Lehrkräfte und den Vertreterinnen/Vertretern der Elternschaft stehen je 5 Sitze zu. Vorsitzende der Schulkonferenz und deren 11. Mitglied ist der Schulleiter. Für jede der beiden Personengruppen sind entsprechend der Zahl der Sitze die Mitglieder und mindestens ein Ersatzmitglied zu wählen. Gewählt wird in einem Wahlgang. Dabei ist anzustreben, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen in der Schulkonferenz vertreten sind. Ersatzmitglied ist, wer von den nicht gewählten Bewerberinnen/Bewerbern die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Dieses Ersatzmitglied vertritt ggf. ein verhandeltes Mitglied der jeweiligen Personengruppe bei den Sitzungen der Schulkonferenz und tritt bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit eines Mitgliedes als ordentliches Mitglied in die Schulkonferenz ein.

2. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte sind die Mitglieder der Gesamtkonferenz. Wahlberechtigt bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern sind die Mitglieder des Schulelternbeirates.

3. Wählbarkeit und Wählbarkeitsbescheinigung

Wählbar als Vertreterin/Vertreter der Elternschaft ist jedes Elternteil einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers. Die Rechte und Pflichten der Eltern nach § 100 HSchG nehmen wahr:

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. anstelle oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personenberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule nachzuweisen. Eltern, die für die Wahl zur Schulkonferenz kandidieren wollen, aber nicht Mitglied des Schulelternbeirates sind, benötigen für ihre Kandidatur eine Wählbarkeitsbescheinigung, in der der Schulbesuch des minderjährigen Kindes bestätigt wird. Die Wählbarkeitsbescheinigung wird von der Schulleiterin ausgestellt.

4. Wahlverfahren

Die Wahlen finden jeweils in eigenen Wahlversammlungen der Gesamtkonferenz und des Schulelternbeirates statt und müssen spätestens vier Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens, d.h. spätestens am 01. Dezember 2023 abgeschlossen sein. Alle Kandidatinnen und Kandidaten erhalten während der Wahlversammlungen Gelegenheit, sich vorzustellen. Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Für die Durchführung der Wahl jeder Personengruppe gilt in der Regel Personenwahl, auf Antrag stattdessen Listenwahl.

a) Personenwahl:

Alle Kandidatinnen/Kandidaten, die sich selbst gemeldet haben, oder von anderen Personen vorgeschlagen wurden, werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Jede Wählerin/jeder Wähler kreuzt dann bis zu vier Kandidatinnen/Kandidaten (entspricht der Anzahl der Sitze der Eltern in der Schulkonferenz) seines Vertrauens an. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Die nicht Gewählten fungieren als Ersatzmitglieder (siehe Punkt 1).

b) Listenwahl:

Wenn jeweils ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz oder des Schulelternbeirates es beantragt, werden die Wahlen der jeweiligen Personengruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) durchgeführt. Bei Listenwahl sind innerhalb von 10 Tagen nach Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens also am Montag, 13. November 2023, Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) bei der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Wahlgremiums einzureichen (Schulleiterin, Vorsitzendem bzw. Vertreter des Schulelternbeirates) einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten der jeweiligen Personengruppe unterzeichnet sein. Jede/-r Wahlberechtigte darf höchstens einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die schriftliche Zustimmung der wählbaren Bewerberinnen/Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jede Bewerberin/ jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens so viele Bewerbernamen enthalten, wie für die jeweilige Personengruppe Mitglieder in die Schulkonferenz zu wählen sind. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Personenwahl statt.

5. Einladung zu den Wahlversammlungen

Mit diesem Wahlausschreiben lade ich die Mitglieder der Gesamtkonferenz und des Schulelternbeirates zu ihren jeweiligen Wahlversammlungen ein. Zugleich lade ich auch alle Elternteile ein, die kandidieren wollen, aber nicht dem Schulelternbeirat angehören. Die Wählbarkeitsbescheinigung ist mitzubringen.

Die Wahltermine sind:

**Mittwoch, 15. November 2023 in der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte 14:00 Uhr,
Mensa der Schillerschule**

**Mittwoch, den 29.11.2023 in der Sitzung des Schulelternbeirats 19:00 Uhr,
Mensa der Schillerschule**



Bürstadt, den 03.11.2023